

106 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

- b) Dieses aber würde nicht geschehen seyn, wo dem Judici gesegwidrige Laesiones contra minorennes in die Augen geleuchtet hätten, weil er selbigen ex officio remediren muß.
 - c) ja in dem ganzen Fürstenthum wäre es eine althergebrachte Observanz, daß Söhne zu Zwei, Töchter zu Einem Theile succedirten.
 - d) Diß sey aber bekannt, daß das Jus non scriptum dem Juri scripto derogiren könne;
- So habe meines Ortes zu regeriren:
- ad a) Daz die Confirmatio dem Juri nichts gebe und nehme, und lediglich de veritate, nicht de justitia facti sey.
 - ad b) Daz da diese Erbtheilungen, so viel ihrer produciret worden, sub nomine et titulo Vergleichs geführt worden, der Judex confirmans auf das periculum Tutorum potentium sicher confirmiren, und zu der Zeit, einer laesion nicht nachforschen mögen, da der minorenne ohnehin in cautione Tutoria gedeckt gewesen.
 - ad c) Diese ist nicht erwiesen, und wenn es auch geschähe, so wäre es observantia extrajudicialis, die gegen einen legem promulgatam wohl einen Missbrauch, aber zeitlebens feinen legem macht. Daran aber ist sich gar nicht zu fehren, wenn alle Welt sagt, es sey observantiae, weil nicht darauf ankommt, was, sondern wie man es sagt.
 - ad d) ist theils ad c. behoben, theils fällt es aus folgender Consideration hin: Ein factum legi